



Komment der Regionalverbindung Markovia

Begriff: Der Komment ist die Sammlung der Regeln und Institutionen zur Aufrechterhaltung einer Ordnung und zur Hebung der Gemütlichkeit.

Zweck: Den Zusammenhang unter den Mitgliedern zu stärken, das Auftreten einheitlich zu regeln, die Ordnung aufrechterhalten und die Gemütlichkeit zu fördern.

Gliederung:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Farbenkomment
- III. Trinkkomment
- IV: Institutionen
- V. Schlussbestimmungen

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Der Komment gilt für Markover an sämtlichen offiziellen Kneipen und Kommerzen und wenn es der Vorsitzende bestimmt. Am Stamm gilt immer der Komment.
- § 2 Flotte Haltung und gesellschaftlicher Anstand sind für einen Markover selbstverständlich. Er muss sich in jeder Situation beherrscht zu benehmen wissen.
- § 3 Innerhalb der Markovia gilt nur dieser Komment. Weilen Markover bei anderen Verbindungen als Gast, so richten sie sich nach den Satzungen der betreffenden Sektion.
- § 4 Vereinsbrüder werden mit Vulgo angesprochen. Es gehört zum Anstand, höheren Semestern gegenüber gewisse Schranken anzubringen.

II. Farbenkomment

- § 5 Der Farbenkomment regelt das Verhalten beim Tragen der Farben.
- § 6 Die Farben der Markovia sind die rote Mütze, das rot-weiss-grüne Burschenband, das rot-grüne Fuxenband und der rot-grüne Interessentenzipfel.

www.markovia.ch



- § 7 1. Das Band wird von der rechten Schulter über die Brust getragen, rot nach oben. Trägt man einen Zipfel wird dieser links am Gürtel befestigt.
2. Der Präsident trägt zwei Burschenbänder gekreuzt.
3. Der Fuxmajor trägt unter dem Burschenband ein Fuxenband von der linken Schulter über die Brust, rot nach oben.
- § 8 Der Fuxmajor trägt an der Mütze einen Fuchsenschwanz.
- § 9 Mütze, Band und Interessentenzipfel sind immer in gutem Zustand zu halten. Beschädigte oder unschöne Farben sind durch den Inhaber zu ersetzen.
- § 10 Couleurs sind zu tragen:
1. bei offiziellen, hochoffiziellen (Damen elegant gekleidet; Herren mit Anzug und Krawatte) und allen couleurstudentischen Anlässen.
2. auf Weisung des Vorsitzenden.
- § 11 *pørro bibitur!*
- § 12 1. Man zieht die Mütze:
a) bei einer offiziellen Rede;
b) beim Einnehmen von Mahlzeiten mit Besteck;
c) beim Absingen des Riesenkampfs, der eigenen oder der Couleurstrophe anderer Sektionen und bei der eigenen oder fremden Landeshymnen (stehend);
d) wenn eine Charge, Ehrenperson oder Guest spricht;
e) beim Durchstrophnen von Liedern (stehend);
f) bei erteiltem Verbum (stehend).
2. Ein Fux zieht neben den in 1. erwähnten Punkten die Mütze und steht dabei auf:
a) zum Grüßen;
b) beim Zutrinken einer Blume und beim Zutrunk.
- § 13 Man grüßt alle Vereinsbrüder und Höhergestellte.
- § 14 Farbenbrüdern stellt man sich vor, indem man Vulgo und Verbindung nennt.
(Beispiel: «Knecht Ruprecht», Markovia»)
- § 15 Beim Gehen haben Höhergestellte (Damen, Geistliche, u.ä..) den Ehrenplatz.
- § 16 Chargiert wird:
1. bei feierlichen Anlässen;
2. bei repräsentativem Auftreten;
3. bei Kommersen.



§ 17 Chargiert sind:

1. der Präsident;
2. der Vizepräsident oder Aktuar;
3. der Fuxmajor.

Mitglieder des Vorstands können für alle Chargen Vertretungen fordern. Insbesondere sollen die Mentoren-Schützlinge der Chargen in das Chargieren eingeführt werden. Füxe und Interessenten chargieren in der Regel nicht. Chargiert wird im einheitlichen Tenu.

§ 18 Chargierte tragen: Flaus, Schärpe, Burschenband, Rapier; der Fuxmajor dazu: Fuchsen Schwanz. Auf Anordnung des Vorsitzenden kann im Halbwix chargiert werden (Tenu hoch offiziell plus Schärpe, Handschuhe und Fahne).

§ 19 Der Flaus wird getragen:

1. bei Delegationen: bis zum Ende der Feierlichkeiten, darauf trägt man Couleurs;
2. bei Kommersen: bis zum Ende des offiziellen Teils, darauf trägt man Couleurs.

§ 20 Im Flaus wird durch Handanlegen gegrüsst.

§ 21 Die Fahne der Verbindung wird vom Präsidenten oder dessen Vertreter getragen. Sie muss immer von zwei weiteren Chargen begleitet sein.

§ 22 Der Fahnengruss: Es wird auf links anmarschiert nach dem Kommando: «Und links!». Die Chargierten treten im Gleichschritt vor. Die Eskorte bleibt auf: «Und hält!» stehen. Der Präsident gibt den Befehl zu Achtungstellung und zum Gruss durch Handanlegen: «Markovia grüsst!», «Gruss ab!». Der Präsident grüsst, indem er die Fahne senkt und eine ‹liegende Acht› schwenkt. Beim Auszug dreht sich die Eskorte nach dem Salutieren um 180° nach links. Auf die Order: «Und links!» marschieren die Chargierten los.

§ 23 Der Fahnengruss tritt in der Kirche an die Stelle der Kniebeugung. Bei der Wandlung, beim Evangelium und beim Segen wird die Fahne ruhig gesenkt, dann ruhig gehalten und wieder gehoben. Die Eskorte salutiert auf Befehl. Nach dem Segen wird die Fahne in den Kort gehoben.

§ 24 Der Fahnenkuss wird der Fahne einer anderen Verbindung, besonders aber einer neugeweihten Fahne erwiesen. Kommandi wie beim Fahnengruss; die Fahnen berühren sich zweimal unterhalb der Spitzen: Von rechts, dann von links.

§ 25 Im Versammlungslokal ist darauf zu achten, dass die Fahne dekorativ aufgestellt wird.



§ 26 Cortège: Chargierte mit Fahne, Fuxen, Interessenten, Burschen.

III. Trinkkomment

§ 27 Faustregel: Freude herrscht!

§ 28 Kommentfähige Stoffe sind Bier, Wein und unverwässerte Schnäpse. Halbkommentfähige Stoffe sind nichtalkoholische Getränke jeglicher Art.

Halbkommentfähige Stoffe befähigen zur Teilnahme am Trinkkomment mit Ausnahme des Bierduells.

Für Bierduelle dürfen keine unverwässerten Schnäpse gebraucht werden.

§ 29 Bierehrlich ist jeder Markover, der nicht mit Bierverschiss, Bierinterdikt oder Farbeninterdikt belastet ist.

§ 30 Bierkrankheit: Damit niemand gezwungen ist, kommentfähigen Stoff zu trinken, kann er sich jederzeit bierkrank melden. Er ist von allen Bierverpflichtungen dispensiert. Bierkrankheit ist keine Schande, Fahrzeuglenker sind eo ipso bierkrank.

§ 31 Konsumation von Cannabisprodukten:

Es ist nicht erlaubt vor, während und nach Anlässen der Markovia Cannabisprodukte zu konsumieren. Im Falle des Nichteinhaltens obliegt es im Ermessen des Vorstands dem Betreffenden t.a. zu erteilen. Weitere Sanktionen sind dem BC vorbehalten.

§ 32 Tempora: Die Zeit wird in Bierminuten (1 Bierminute = 30 Sekunden) eingeteilt.

Biertempus: Wer Biertempus erhält, ist von der Bezahlung des Stoffes befreit, ausgenommen Bierduelle, Blumen p.p. (pro poena) und Herauspauken.

Tempus abeundi (t.a.): ist die Erlaubnis, sich nach Hause zu begeben.

Tempus utile (t.u.): kann vom direkten Vorgesetzten erlaubt werden (Mütze am Platz deponieren). t.u. dauert 10 Bierminuten.

Tempus speziale (t.s.): ist die Bezeichnung für verlängertes t.u. (durch die Chargen erteilt.)

Tempus telefonendi (t.t.): max. 30 Bierminuten (Verlängerung durch die Chargen).



Tempus fressendi (t.f.): erteilt nur das Präsidium. Handfrass ist ohne tempus gestattet, nicht aber während des Silentiums.

§ 33 Silentium: Es ist unter Strafe zu befolgen. Die Kompetenz zum Silentium liegt in den Händen des Präsidiums, bzw. des FMs, bzw. bei den Inhabern des Wortes.

Colloquium: Das Präsidium schaltet nach Belieben ein Colloquium ein. Singen und lautes Benehmen sind verboten.

§ 34 Singen: Jeder Markover ist verpflichtet, an offiziellen Anlässen den Cantusprügel mitzunehmen. Er hat am allgemeinen Gesang teilzunehmen.

§ 35 Bierstaat: Er besteht aus dem Burschensalon und dem Fuxenstall. Er wird von Kneipchargierten geleitet. Er wird vom Präsidenten präsidiert, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsident usw.

§ 36 Präsidium: Es ist omnipotent und nicht an Stoff gebunden. Es untersteht dem Komment, kann jedoch nur vom BC zur Rechenschaft gezogen werden. Es ist allein berechtigt, den BV zu verhängen (Interdikt usw., ausgenommen eo ipso).

Der Präsident oder dessen Mentoren-Schützling leiten Veranstaltungen und stehen dem Bierstaat vor.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er führt den Vorsitz über den Burschensalon.

Der Fuxmajor ist der direkte Vorgesetzte der Füxe. Ihnen gegenüber hat er gleiche Kompetenzen wie der Präsident gegenüber der Corona. Er ist aber nicht berechtigt, den BV zu verhängen.

Vizepräsident und FM müssen ihre Chargen bei t.u. durch einen bierehrlichen Burschen besetzen lassen.

§ 37 Fuxenstall: Er hat für Unterhaltung zu sorgen, sowie für Nachschub an Stoff.

§ 38 Gäste: Jeder Markover hat das Recht, Gäste an Anlässe mitzubringen. Die Verantwortung für die Eingeladenen trägt der einzelne Gastgeber.

§ 39 Stamm: Er wird gemäss Semesterprogramm im Stammlokal abgehalten. Das Semesterprogramm wird vom Vorstand der Markovia zusammengestellt.



Kneipe: Sie ist eine spezielle Zusammenkunft und unterscheidet sich vom Stamm durch eine strengere Form.

Kommers: (hochoffiziell) Der Kommers ist die höchste Art geselligen Zusammenseins. Er wird eingeteilt in:

1. Offizieller Teil, dessen Dauer das Präsidium bestimmt;
2. Exkneipe, zu deren Eröffnung ein neues Präsidium eingesetzt wird. Der Präsident der Markovia kann das Präsidium der Exkneipe jederzeit und ohne Begründung des Amtes entheben;
3. Initium fidelitatis: Zum initium fidelitatis nehmen die alten Chargen wieder ihren Platz ein.

§ 40 Zutrunk:

1. Jedes Bierstaatmitglied kann einem andern zutrinken, wenn beide bierehrlich sind.
2. Es kann mit unangekneiptem oder angekneiptem Stoff zugetrunken werden. Unangekneiptes Bier wird als Blume, Wein als Perle und unverwässerter Schnaps als Diamant bezeichnet. Angekneipten Stoff trinkt man als Sympathiestreifen zu.
3. Blume: Wer eine Blume (Perle, Diamant) zutrinken will, erhebt sein Glas mit den Worten: «N.N., Meine Blume (Perle, Diamant)». Der Geehrte steigt sofort mit oder sobald Stoff vorhanden ist. Steigt der Annehmende nicht innert 5 Bierminuten mit, kann er getreten werden: «N.N., ich trete dich zum Ersten.» Wird er dreimal umsonst getreten, fliegt er eo ipso in den einfachen BV. Beim Zutrunk mit dem Beiwort «ganz speziell» muss nicht nachgestiegen werden. Das Attribut «sine sine» drückt diese Ehrung noch ganz besonders aus.
Füxe trinken Burschen immer «dankeshalber ganz speziell» zu. Dabei stehen sie auf und ziehen die Mütze. «Hoher N.N., gestatte mir Dir diese Blume dankeshalber ganz speziell zuzutrinken.» Auf die Antwort «genehm» trinken beide bis der Bursche absetzt. Daraufhin löffelt sich der Fux: «Danke, löffle mich.» bis der Bursche «Satisf!» sagt.
Trinkt ein Höherer einem Niederer zu, so hat dieser mit- oder nachzusteigen.
Für bezahlten Stoff wird mit einer «Blume dankeshalber ganz speziell» gedankt.
4. Sprengen: Will ein Fux Biertempus, so wendet er sich an einen Burschen mit den Worten: «Hoher N.N., darf ich Dich mit einem Ganzen in die Luft sprengen?» Mit der Antwort „genehm“ erhält man für eine angemessene Zeitspanne Biertempus. Burschen können nur höhere Semester sprengen.

§ 41 Bierduell:

Das Bierduell ist ein Zweikampf zur Entscheidung von Bierstreitigkeiten. Jeder Bursche kann einem Burschen oder Fuxen, jeder Fux einem Fuxen einen

www.markovia.ch



Bierjungen anhängen. Die Annahme ist jedoch freigestellt. Sie erfolgt mit den Worten: «Sitzt!». Ein Bierjunge kann nur mit Stoff ausgeteilt bzw. angenommen werden. Jedoch soll ein Bierduell innert 120 Bierminuten ausgetragen werden.

Der Zweikampf: Der Gebrummte bestellt den nötigen Stoff. Jeder Duellant wählt sich einen biehrlichen Sekundanten (Füxe ausgenommen). Diese Sekundanten bestimmen einen Obmann. Tritt keine Einigung ein, so bestimmt das Präsidium den Unparteiischen.

Dieser leitet das Duell: zuerst gibt er dem Brummer, dem Gebrummten, dann den Sekundanten das Wort, zuerst dem Ankläger, dann dem Verteidiger. «Vergleicht die Waffen! ... Arma sunt (non sunt). Meine Kommandi lauten (und gelten): Ergreift die Waffen! An den Nabel, an den Schnabel, ... saufen, sauft!» Während des Trinkens gibt der Obmann das Losungswort bekannt.

Die Sekundanten trinken ein paar Schlücke mit, worauf der Obmann den 1. und 2. Sieger bekannt gibt. Zur Beurteilung: Es siegt jener Duellant, der ohne zu bluten trinkt, das Glas abgestellt hat bzw. das Losungswort richtig ausgesprochen hat. Die Art der Durchführung liegt im Kompetenzbereich des Obmanns. Gegen einen ungerechten Entscheid des Obmanns kann ein Bierge richt einberufen werden.

§ 42 Biergericht:

Das Biergericht ist jene höchste bierrechtliche Instanz, die auf Appellation über die Berechtigung eines verhängten BVs oder eines Bierduells (Justizirr tum) den Entscheid fällt. Jeder Biehrliche ist berechtigt, ein Biergericht einzuberufen. Füxe lassen sich durch einen Burschen betreten. Bierscheisser müssen sich zuerst herauskneipen.

Ein Biergericht muss binnen 30 Bierminuten nach Verhängen eines BVs oder eines jeglichen Deliktes angerufen werden. Das Biergericht tagt innert 60 Bierminuten.

Das Präsidium ernennt die Verteidiger und die Ankläger auf Vorschlag der Parteien. Zudem zieht es zwei Burschen, ebenfalls auf Vorschläge, als Beisitzer zu.

Jede Partei hat nur einmal das Wort (je 10 Bierminuten), dann fällen die Richter das Urteil.

Beweismittel sind:

1. Parteiaussagen
2. Zeugen

Alle Aussagen geschehen auf Couleurehren. Zeuge kann und muss jeder Biehrliche sein. Die Zeugen werden nach Anhören des Klägers und des Angeklagten sofort zitiert und einvernommen, und zwar die des Klägers zuerst, dann die des Angeklagten. Darauf hat der Obmann abstimmen zu lassen. Er selbst bestimmt als letzter. Das Urteil wird durch Majorität entschieden und muss sogleich gefällt werden.



Das Präsidium hat für sofortigen Vollzug zu sorgen. Die Bierrichter sind absolut unparteiisch und erteilen keinerlei advokatische Ratschläge. Sie urteilen auf Couleurehren. Das Biergericht hat Anspruch auf Biertempus (4 Flaschen) zu Lasten des Unterlegenen. Bleibt der Fall unentschieden, so teilen sich die Parteien die Kosten.

§ 43 Kommentwidriges Benehmen, namentlich Störungen der Ruhe und Ordnung, wird bestraft durch:

1. Löffeln oder «in die Kanne schicken», Produktionen;
2. Blume pro poena (p.p.);
3. Bierverschiss (BV);
4. Bierinterdikt;
5. Erteilen des t.a.

Präsidium, Vizepräsidium und FM haben im Bereiche ihrer Tätigkeit volle Strafbefugnis. Jedes Mitglied hat diese, soweit sie ihm in den einzelnen Befugnissen zugesprochen sind.

Kompetent für Löffeln oder «in die Kanne schicken» sind:

1. Präsidium gegenüber allen Anwesenden
2. Vizepräsident gegenüber den ihm unterstellten Burschen
3. FM gegenüber den Fuxen
4. Höhere Semester
5. Burschen gegenüber Fuxen
6. Burschen gegenüber Conburschen, wenn sie silentium in nomine haben (wird nur vom Präsidium erteilt)

Jeder Bursche kann einen fehlbaren Fuxen mit den Worten: «Nächste Blume pro poena bei N.N.» bestrafen.

Der bestrafte Fux setzt sich auf ein Ganzes und begibt sich zum Adressaten der Blume p.p. und sagt: «Hoher Bursche N.N., melde Dir schuldige Blume pro poena von N.N.». Der Fux dreht sich um und trinkt bis «Satis!».

Bierverschiss:

Der BV soll nicht missbraucht werden, er kann eo ipso-Fälle vorbehalten, nur vom Präsidium verhängt und aufgehoben werden. Jeder hat das Recht einen anderen in den BV zu empfehlen (Voraussetzung: bierehrlich). Weder das Präsidium noch der FM ist an Empfehlungen von Bierstaatmitgliedern oder vom Komment gebunden. Der Aufhebung wird nur in Fällen von Ungerechtigkeit oder offensichtlicher Zweckwidrigkeit stattgegeben.

§ 44 Auf Empfehlung fliegt in den BV:

1. Wer einem Dictum des Präsidiums, respektive des FM nicht nachkommt;



2. Wer sich gegen Chargierte oder andere Bierstaatmitglieder offensichtlich sehr frech benimmt;
3. Wer am Kneiptisch mogelt, rauft, Gegenstände herumwirft, ein Glas ausleert oder zerschlägt. (Er hat ausserdem allfällige Schäden der betreffenden Instanz zu vergüten.);
4. Wer einen anderen ungerechterweise in den BV empfiehlt.

Der Empfehlung in den BV wird vom Präsidium, respektive für den Stall vom FM, folgendermassen stattgegeben: «Silentium in der Corona (bzw. im Stall), N.N. befindet sich im Einfachen. Ein biehrlicher Fux kreide ihn an.» Sofern eine Kreidetafel vorhanden ist.

Bierscheisser, die sich weiterhin ungebührlich betragen, können vom Präsidium in den nächstfachen BV geschickt werden. Wenn dies immer noch nichts nützt, kann ihnen der Präsident t.a. erteilen. Weitere Sanktionen bleiben dem BC vorbehalten.

Eo ipso-Fälle kann jeder biehrliche Bursche beim Präsidium konstatieren.

Eo ipso in den BV fliegt:

1. Wer gemäss § 38, Absatz 3 vergeblich getreten wurde;
2. Wer einen Burschen als Fuxen behandelt;
3. Wer einen Bierkranken wegen seiner Krankheit belästigt;
4. Wer Bierverkehr mit einem Bierscheisser hat;
5. Wer einem Bierscheisser die Vermittlung verweigert.

„Eo ipso“-Fälle werden mit folgenden Worten dem Präsidium gemeldet:

„Hohes Präsidium, melde dir eo ipso bei N.N.“

Der Empfehlung in den BV wird vom Präsidium, respektive für den Stall vom FM, folgendermassen stattgegeben: „Silentium in der Corona (bzw. im Stall), Konstatiere „eo ipso“ bei N.N. Er befindet sich im Einfachen. Ein biehrlicher Fux kreide ihn an.« Sofern eine Kreidetafel vorhanden ist.

Folgen des BV:

1. Der Bierscheisser hat die Bierehre verloren und darf weder Bierfunktionen übernehmen, noch Bierverkehr pflegen;
2. Er zieht die Mütze und begibt sich an den Nebentisch;
3. Er darf weder ein Biergericht anrufen, noch daran teilnehmen;
4. Er hat weder bei Bierduellen und Bierspielen, noch an Rundgesängen, Produktionen oder gar einem Salamander teilzunehmen, wenn er sich beim Präsidium nicht sistieren lässt;
5. Er besorgt sich den Stoff selber und bezahlt ihn auch;
6. Ein Chargierter muss sich vertreten lassen. Sein Vertreter wird vom Präsidium bestimmt.



Herauspauken:

Der Bierscheisser bittet einen bierehrlichen Burschen, ihn herauszupauken. Dieser erbittet «Silentium».

Die Kommandi lauten: «Silentium in nomine! N.N. trinkt sich vom Einfachen in den Angestammten, trinken, trinkt!» Nachdem getrunken wurde, konstatiert der Herauspauker: «Ich stelle fest N.N. hat getrunken. Hoher Präsident, komme leider nicht darum herum dir N.N. wieder in den Angestammten zurück zu empfehlen.»

Statt sich herauszutrinken, kann sich ein Bierscheisser, der des Trinkens müde ist oder bierkrank ist, durch eine Produktion herauspauken.

Bierinterdikt:

Wer sich nach wiederholter Mahnung schwerer Kommentvergehen oder übermässigen Alkoholgenusses schuldig macht, Ruhe und Ordnung stört, muss vom Präsidium mit Bierinterdikt bestraft werden, d.h. während mindestens 60 BM ist das Trinken kommentfähiger Stoffe verboten. Bierverpflichtungen und Bierstrafen darf nicht nachgekommen werden, bis das Interdikt aufgehoben ist.

§ 45 Erteilen des t.a.

Es gibt für einen Markover keine grössere Schande, als von Festlichkeiten offiziell heimgeschickt zu werden. Eine Sanktion wird verhängt, wenn der Delinquent über das Mass getrunken oder gemäss Ermessen des Vorstands gegen § 31 verstoßen hat.

IV. Institutionen

Feierliche Institutionen sind: Fuxenrezeption, Burschenpromotion, Salamander.

§ 46 Der Eintritt in den Fuxenstall geschieht durch:

1. Erteilung des Vulgos durch den BC;
2. Produktion des Spefuxen;
3. Fuxenrezeption.

§ 47 Erteilung des Vulgos:

Der Spefux bringt einen Vorschlag für seinen Vulgo. Ein Vulgo ist erteilt, wenn der gesamte BC, sowie das Präsidium und der betreffende Spefux ihre Zustimmung gegeben haben. Erfolgt kein Vorschlag wird der Vulgo durch den BC erteilt.



Produktion:

Um in den Kreis der Fuxen aufgenommen zu werden, muss der Spefux eine Prüfung in Form einer Produktion ablegen. Das Thema der Produktion, welches vom Vorstand gewählt wurde, wird jedoch erst am Anlass bekanntgegeben.

Bevor die Produktion steigt, setzt das Präsidium eine Kommission von drei Anwesenden (ausgenommen Füxe und Gäste) ein, die mit einer launigen Rede den Neuling dem Präsidium empfiehlt.

Fuxenrezeption:

Durch sie wird der Spefux in den Kreis der Markovia aufgenommen. Dann übergibt das Präsidium das Wort dem Leibburschen, der den Neuling und dessen Vulgo anhand eines Gedichtes vorstellt.

Anschliessend erhält der FM vom Präsidium mit den Worten «Die Fuxenrezeption möge steigen!» das Wort.

Dann fährt der FM fort: «Hohes Präsidium, kann die Rezeption steigen?» Präsidium: «Sie steige.»

Fuxmajor: «Ego N.N. vulpum maior te (vos) recipio in nomine cerevisiae in civitatem amicitiae et in locum fidelitatis (er reicht dem Fuxen die Hand), ut sis (sitis) vulpes in oboedientia ignem tabacum cigarosque semper tecum portans (vobiscum portantes) burschibusque offerens (offerentes).» Er überreicht der Reihe nach die Farben (Band anlegen). Anschliessend reibt das Präsidium einen Salamander auf den (die) Neofuxen. Die Fuxen singen die Fuxenstrophe.

§ 48 Die Burschenpromotion:

Sie ist die feierliche Aufnahme eines Fuxen in den Burschensalon.

Sie gliedert sich in:

1. das Burschenexamen
2. die Burschifikation.

§ 49 Vor der Promotion hat sich jeder Fux in einem Examen über seine Kenntnisse in Schriften, Vereinsgeschichte und Liedern auszuweisen. Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Vorstand.

§ 50 Die Burschenpromotion findet in einer vom Präsidenten präsidierten Kneipe / Kommers statt. Sie geht folgendermassen vor sich:

FM: (Er verlangt Silentium). Er empfiehlt den Fuxen in einer freien Runde dem Präsidium (während dieser Zeit hat der angehende Bursche auf dem Steiss zu stehen). Der FM geleitet ihn zum Präsidenten (nach Möglichkeit sollte eine Rede, möglichst eines Alt- oder Jungburschen neue Kraft und neuen Saft verleihen).



Präsident: «Ego, pro tempore Markoviae, ex auctoritate et dignitate burschiorum conventus, te N.N. burschium nomino, nominavi, nominatum declaro.» Er legt dem Burschen das dreifarbiges Band um den Arm und fragt: «Wer ist Bursch?» – (Antwort alle: „N.N.“) – «Was ist N.N.?» – (Antwort alle: «Bursch!») Das Präsidium reibt einen Salamander und beendet die Promotion mit dem Riesenkampf.

§ 51 Der Salamander:

Der Salamander ist die höchste studentische Ehre und wird nur in ausserordentlichen Fällen gerieben. In der Regel fallen auf einen Markover drei Salamander:

1. bei der Fuxenrezeption;
2. bei der Burschenpromotion (oder Ehrenphilistrierung);
3. bei seinem Tode.

§ 52 Der Salamander wird nur vom Präsidenten oder mit dessen Erlaubnis von einem Burschen durchgeführt.

Die Kommandi: «Sind die Stoffe präpariert?» (Antwort alle: „Sunt. / Non sunt.“) Bei «Sunt.»: «Ad exercitium Salamandi omnes surgite!» (Alle erheben sich und ziehen die Mütze). «In honorem N.N. Salamander fiat!» «Eins, zwei, drei!» (Die Gläser werden auf dem Tisch von links nach rechts gerieben und auf den Befehl ausgetrunken).

«Bibite, bibite ex, bibite maximum!» (2x)

Auf das schnelle Kommando («eins, zwei, drei») wird mit den Gläsern auf den Tisch gerasselt, auf ein weiteres etwas über die Tischplatte gehoben und auf «drei» mit festem Schlag abgestellt.

(«Cerevisiam bibunt homines» und «Riesenkampf»). «Salamander ex.»

§ 53 Totensalamander:

Nach den offiziellen Trauerfeierlichkeiten pflegt die Markovia verstorbenen Mitgliedern durch den Totensalamander die letzte farbenstudentische Ehre zu erweisen. Angehörige des Verstorbenen sind nur auf ausdrücklichen Wunsch ihrerseits zugelassen.

§ 54 Der Präsident ist dafür besorgt, dass der für den Totensalamander bestimmte Raum verdunkelt wird und dass eine Kerze, Kantusprügel, Gläser und Stoff bereit stehen. Zur Rechten des Präsidiums befindet sich ein leerer Stuhl, eine brennende Kerze und ein Glas des Verstorbenen.

Das Präsidium gebietet: «Silentium.» Und kommandiert das Lied «Es hatten drei Gesellen...» (1. Strophe). Es folgt ein kurzes «Silentium triste». Alle Kerzen werden ausgelöscht, bis auf die Kerze am Platz des toten Couleurbruders. Das Präsidium kommandiert den Salamander in der gewohnten Weise. Jedoch werden die Gläser dabei nicht gerieben. Doch anstelle des Cantus «Cerevisiam bibunt homines» wird die 2. und 3. Strophe des vorangegangenen Cantus gesungen. Jetzt bringt das Präsidium die Kerze zum Erlöschen und



spricht: «Wie Dein Leben erloschen, so lösche ich dieses Licht.» Darauf ergreift der Erstchargierte das volle Glas des Verstorbenen mit den Worten: «Dein Glas, toter Bruder, es ist voll geblieben, ich trinke es für Dich.» Er trinkt bis zur Neige und fährt fort: «Wie Dein Leib zerbrochen, so zerbreche ich dieses Glas.» Dabei zerschmettert er das Glas und erklärt den Totensalamander «ex». Die Corona verlässt das Lokal unter Silentium.

Weiterkneipen ist selbstverständlich untersagt.

- § 55 Verfehlungen gegen den Komment werden mit Ehren-, und Trinkstrafen belegt. (Für Strafen während Anlässen, siehe unter III. Trinkkomment). Für leichte Vergehen werden Ehrenstrafen, für schwerwiegende und wiederholte leichte Vergehen BV verhängt. Bei einer Strafe ist darauf zu achten, dass der Bestrafte nicht mehr geärgert wird, als zu seiner Besserung unbedingt notwendig ist, das aber der Delinquent trotzdem unmissverständlich gerügt und auf den Pfad der Besserung zurückgebracht wird. In der Regel wird dem Bestraften immer die Wahl zwischen Produktion und Trinken gelassen.
Alle Strafen werden vom Präsidium verhängt.

V. Schlussbestimmungen

- § 56 Die Interpretation der Paragraphen obliegt dem BC.
- § 57 Eine Total- oder Teilrevision des Komment kann auf Antrag des BC mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden jederzeit durch die GV beschlossen werden.
- § 58 Nichtkenntnis des Komment entschuldigt nie!
- § 59 Neben dem geschriebenen Komment kommt auch wohlbegündetes Gewohnheitsrecht zur Anwendung. Das Gewohnheitsrecht wird im Blaubuch erfasst. Das Gewohnheitsrecht soll bei einer Kommentrevision aufgenommen werden.
- § 60 Der Komment tritt in Kraft nach Genehmigung durch die GV der Markovia und der Genehmigung der Statuten durch den Zentralvorstand des Schw. StV.



RV Markovia, Postfach 207, 8853 Lachen SZ

Totalrevision des Kommentars im Oktober 2009

Durch die RV Markovia genehmigt

Der Präsident

Michael Marty v/o Bison_x

Der Aktuar

Andreas Schiller v/o lisatz_{xxx}